

Eingangsvermerk	Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde
Landratsamt Böblingen Straßenverkehr Parkstr. 16 71034 Böblingen	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)

Antragsteller/-in

Name, Vorname	Geburtsdatum	
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	Telefon	
	E-Mail	
<input type="checkbox"/> Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen.		
<input type="checkbox"/> Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.		
<input type="checkbox"/> Ich bin Blinde(r) (Merkzeichen BI) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen.		
<input type="checkbox"/> Ich bin Schwerbehinderte(r) und habe eine beidseitige Amelie oder Phokomelie oder habe vergleichbare Funktionseinschränkungen.		

Da ich die unten genannten Voraussetzungen erfülle, beantrage ich hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Ich lege vor:

- 1 Lichtbild (ohne Kopfbedeckung)
 Beglaubigte Unterschrift oder Vollmacht wenn Antragsteller nicht selbst unterschreibt

- Schwerbehinderten-Ausweis (Kopie)

Ort, Datum	_____ Unterschrift Antragsteller/gesetzlicher Vertreter
Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung 1. Als Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Hierzu zählen: Querschnittsgelähmte, Doppel Oberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine	Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind. 2. Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Nur von der Behörde auszufüllen!

Dem Antragsteller wurde bewilligt:	
Nr.:	gültig bis :
Versand an Gemeinde:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

DAS AUSFÜLLEN ENTFÄLLT BEI JURISTISCHEN PERSONEN

(Aktiengesellschaft, GmbH, GmbH & Co.KG, Unternehmergeellschaft, eingetragene Genossenschaft e.G., Stiftungen, Körperschaften, Anstalten, Vereine e.V.)

Informationsblatt zum Datenschutz

Mit dem **beiliegenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung** erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten, daher möchten wir Sie über folgende Punkte informieren.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich ist das Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, 07031-663-0, posteingang@lrabb.de. Den **Ansprechpartner für den Datenschutz** erreichen Sie unter datenschutz@lrabb.de, 07031/663-2631.

Die von Ihnen erhobenen Daten werden **zum Zweck des Vollzugs der Straßenverkehrsordnung** verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf **Grundlage** von Artikel 6 Absatz 1 e Datenschutzgrundverordnung i.V.m. **§ 46 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung**. Ihre personenbezogenen Daten werden gespeichert. Die Papierakten werden mindestens für die Dauer der Ausnahmegenehmigung aufbewahrt.

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung** nicht bearbeitet werden

Sie haben als betroffene Person das **Recht**, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, von dem Landratsamt Böblingen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sowie Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO). Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de wenden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben stehenden Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe.

Name (in Druckschrift): _____

Datum/Unterschrift: _____